

Aktenzeichen:

5/35 StL 2/08

4 StV 20/07

700734



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen

den Steuerberater
geboren am
Praxis:

wegen

berufsrechtlicher Verfehlung

hat das Landgericht Frankfurt am Main - Kammer für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen – aufgrund der Hauptverhandlung vom 12.12.2008,
an der teilgenommen haben:

Vors. Richter am Landgericht
Bach
als Vorsitzender,

Steuerberaterin
Steuerberater
als Beisitzer,

2

Oberstaatsanwalt,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **Recht** erkannt:

Der Steuerberater wird wegen Berufspflichtverletzung mit einem
Verweis und einer Geldbuße von 800 €
belegt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 57 Abs. 1, 67, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StBerG, 51 ff. DVStB

GRÜNDE:

Der Steuerberater ist zum Hauptverhandlungstermin trotz ordnungsmäßiger Ladung - unter Hinweis darauf, dass auch ohne ihn verhandelt werden kann – nicht erschienen. Die Hauptverhandlung wurde daher in seiner Abwesenheit durchgeführt.

I.

Der Steuerberater wurde am 21.02. 2003 als Steuerbevollmächtigter bestellt. Er war zunächst Mitarbeiter der [redacted] AG, Frankfurt am Main, und gründete mit Wirkung zum 29.09.1983 zusammen mit dem Steuerbevollmächtigten [redacted] eine [redacted] | gemeinsamer Berufsausübung die [redacted] Steuerberatungsgesellschaft, [redacted] | bei der er bis 2003 geschäftsführend tätig war. Der Steuerberater erwarb die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer. Im Anschluss an seine Tätigkeit für die [redacted] | Steuerberatungsgesellschaft übte er den Beruf in eigener Praxis aus.

In den Jahren 2003 und 2004 ließ er es erstmals zu Lücken im Versicherungsschutz gegen Berufshaftpflichtrisiken kommen. Die Gerling Versicherung, der [redacted] | Versicherungsträger, schaltete daraufhin jeweils die Steuerberaterkammer Hessen ein. Die Wirtschaftsprüferkammer widerrief mit Bescheid vom 26.04.2006 seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer wegen Nichtunterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung.

Mit Wirkung vom 27.04.2006 widerrief die Steuerberaterkammer Hessen wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung seine Bestellung als Steuerberater. Am 13.11.2006 wurde er als Steuerberater wiederbestellt. Erneut widerrief die Kammer seine Bestellung mit Wirkung 12.06.2007, hob allerdings diesen Widerrufsbescheid wegen bestehenden Versicherungsschutzes wieder auf. Nach erneutem Widerruf in der Folgezeit wurde der Steuerberater schließlich am 03.07.2008 wieder als Steuerberater bestellt.

Der Steuerberater bezieht monatliche Renten von der Deutschen Rentenversicherung (830 €) und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [redacted] | (190 €).

4

Er besitzt an Immobilienvermögen , für das er im Juni 2008 als aktuellen Wert den Betrag von 150.000 € ansetzte. Er hatte im Juni 2008 erhebliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und der Sparkasse .
Ihm gelang es seine Vermögenssituation soweit auszugleichen, dass ihm am 03.07.2008 die Berufsurkunde für Steuerberater ausgehändigt werden konnte.

Der Steuerberater ist berufsrechtlich nicht vorbelastet.

II.

Der Steuerberater ließ es in folgenden vier Zeiträumen durch Nichtzahlung der Versicherungsprämien zu Lücken im Versicherungsschutz gegen Berufshaftpflichtrisiken kommen:

- 05.02. bis 26.04.2006 (Tag vor Wirksamwerden des Widerrufs seiner Bestellung),
- 05.02. bis 08.03.2007,
- 06.05. bis 31.05.2007,
- 05.08. bis 16.08.2007.

In jedem Einzelfall der Nichtzahlung der Prämien unterrichtete die Gerling Versicherung die Steuerberaterkammer von den entstandenen Versicherungslücken. Nach Ablauf der Zeiträume ohne Versicherungsschutz sorgte der Steuerberater regelmäßig für sog. Rückwärtsversicherungen, die allerdings nur einen geminderten Versicherungsschutz „frei von bekannten Verstößen“ begründen.

III.

Die Feststellungen beruhen auf den ausweislich des Sitzungsprotokolls verlesenen Urkunden, die sämtlich die genannten Daten bestätigen.

5

IV.

Der Steuerberater hat seine Berufspflicht nach §§ 57 Abs. 1, 67 StBerG, 51 ff. DVStB schuldhaft verletzt.

Die Berufspflicht zu gewissenhafter Berufsausübung umfasst die Beachtung der berufsrechtlichen Vorschriften. Die Versicherungspflicht gegen Haftungsgefahren nach §§ 67 StBerG, 51 ff. DVStB stellt eine solche berufsrechtliche Anforderung dar, der der Steuerberater nicht gerecht geworden ist.

Die Erfüllung der Berufspflicht war dem Steuerberater auch möglich und zumutbar. Aufgrund des hohen Rangs der in Frage stehenden Berufspflicht hätte der Steuerberater Vorsorge für rechtzeitige Prämienzahlungen treffen müssen. Die erfolgreiche Mittelbeschaffung für die jeweils erfolgte Rückwärtsversicherung und im Rahmen der Sanierung seiner Vermögensverhältnisse als Voraussetzung der Wiederbestellung 2008 rechtfertigen den Schluss, dass der Steuerberater auch zur Mittelbeschaffung zugunsten einer solcher Vorsorge in der Lage gewesen ist.

Der Steuerberater hat schuldhaft gehandelt. Die Kammer ist überzeugt, dass dem Steuerberater zumindest im Hinblick auf die Befassung der Steuerberaterkammer mit den Versicherungslücken 2003 und 2004 sowie verstärkt im Hinblick auf den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 26.04.2006 und die weiteren Reaktionen der Steuerberaterkammer nach jeweiliger Unterrichtung durch den Versicherungsträger die Erforderlichkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes deutlich vor Augen stand, so dass das Unterlassen der Prämienzahlungen auf einer bewussten Entscheidung des Steuerberaters beruhte.

V.

Gegen den Steuerberater war eine berufsgerichtliche Maßnahme nach §§ 89 Abs. 1, 90 StBerG zu verhängen.

Zu seinen Gunsten spricht der Umstand, dass gegen ihn seit Aufnahme seiner Berufstätigkeit 1975 bis zu den verfahrensgegenständlichen Fehlleistungen keine berufsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden mussten. Ihm ist zugute zu halten,

6

dass er jeweils Rückwärtsversicherungen veranlasst hat. Das Berufsgericht geht reaktionsmildernd vom Bestehen erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei dem Steuerberater aus, wenn diese auch nicht die Möglichkeit und Zumutbarkeit rechtzeitiger Prämienzahlung aufgehoben haben.

Zu seinen Lasten sprechen die Mehrzahl der Zeiträume und die Dauer des nicht gewährleisteten Versicherungsschutzes. Es belastet ihn, dass er trotz mehrfach erfolgten Widerrufs der Bestellung als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht für die pflichtgemäße Erfüllung seiner Versicherungspflicht gesorgt hat.

Die Pflichtwidrigkeit im Hinblick auf die Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung ist von besonderem Gewicht. Das Nichtunterhalten der Haftpflichtversicherung stellt nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 StBerG einen Widerrufsgrund für die Bestellung als Steuerberater dar. Das Ansehen des Berufs wäre empfindlich geschädigt, wenn Auftraggeber bei einer beruflichen Fehlleistung eines Berufsangehörigen begründete Schadensersatzansprüche wegen mangelhaften Versicherungsschutzes nicht durchsetzen könnten.

Die Kammer hat – in Erwartung, dass der durch das Verfahren belehrte, inzwischen 68-jährige Steuerberater nach der Wiederbestellung im Juli 2008 und dem dadurch möglichen Neubeginn nunmehr gewissenhaft seinen Berufspflichten entspricht – auf

einen Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 800 €

als angemessene berufsrechtliche Reaktion erkannt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 148 Steuerberatungsgesetz.

Bach

(Vors. Richter am Landgericht)